

## Stellungnahme des Amtes für öffentliche Ordnung

1. Grundsätzliche Vorgehensweise bei einem Feuerwerk
2. Zum Feuerwerk am 20.09.2020 bei Schloss Beuggen

Zu 1.

Als Stadtverwaltung Rheinfelden möchten wir nun, aufgrund einiger Anfragen und Bedenken, zu dem am Sonntag, den 20.09.2020 stattgefundenen Feuerwerk Stellung nehmen.

Gem. § 23 Abs. 2, 1. Sprengstoffverordnung darf in dem Zeitraum vom 02.01. bis 30.12. nur ein Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27 oder ein Befähigungsscheininhaber nach § 20 Sprengstoffgesetz oder jemand mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 24 SprengG ein Feuerwerk (pyrotechnische Gegenstände der Kat. 2) abbrennen.

Gem. § 23 Abs. 3, 1. Sprengstoffverordnung hat der **Erlaubnisinhaber** (Inhaber einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis nach § 7 oder 27 SprengG oder eines Befähigungsscheines nach 20 SprengG) das beabsichtigte Feuerwerk der zuständigen Behörde zwei Wochen vorher **anzuzeigen**.

Wenn das Feuerwerk durch einen Pyrotechniker (Erlaubnisinhaber einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis) gezündet wird, sind durch diesen jegliche Sicherheitsmaßnahmen und Schutzmaßnahmen zu prüfen und umzusetzen.

Der Pyrotechniker muss sich die Zustimmung des Grundstückseigentümers einholen, da ohne dessen Zustimmung das Feuerwerk vom Pyrotechniker nicht gezündet werden kann. Weil ein Pyrotechniker das Feuerwerk lediglich anzeigen muss, wird von seitens der Stadt keine Genehmigung erteilt.

Will eine private Person, sprich ohne sprengstoffrechtlichen Erlaubnis, ein Feuerwerk selber zünden, bedarf dies einer **Genehmigung** nach § 24 Sprengstoffgesetz durch die zuständige Ortspolizeibehörde.

Ob die Ausnahmegenehmigung erteilt wird, liegt dann im Ermessen des Amtes für öffentliche Ordnung.

Zu 2.

Das Feuerwerk am 20.09.2020 wurde durch einen Pyrotechniker gezündet und aus sprengstoffrechtlicher Sicht ordnungsgemäß angezeigt. Eine Genehmigung von der Ortspolizeibehörde war nicht erforderlich.

Die Zustimmung des Grundstückseigentümers wurde ebenfalls erteilt.

Aus diesem Grund wurde Seitens des Amtes für öffentliche Ordnung nicht anders reagiert.

Bei zukünftigen Feuerwerken werden wir prüfen ob der Lärmschutz gem. dem Immissionschutzgesetz eingehalten wird.

Ebenfalls wird auf die Nachtruhe von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr hingewiesen, ggf. nach §§ 1,3 PolG in der Folge durchgesetzt.

Aufgrund der gesetzlichen Regelungen im Sprengstoffgesetz wird es auch in den umliegenden Städten/Gemeinden so gehandhabt.

Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne an das Amt für öffentliche Ordnung wenden.

gez. Frau Kuttler  
(Polizeiabteilung)

gez. Rago  
(Leiter Amt für öffentliche Ordnung)